

Der Umstand, daß für bestimmte Gegenstände — meistens sind es Geschenke aus anderen Staaten — keine öder andere Inlandspreise existieren, ist für die Schadensbewertung und die Grundpflicht des Täters zur Wiedergutmachung kein Kriterium. Auch in diesem Falle ergibt sich der Schaden aus den realen Aufwendungen, die der Geschädigte machen muß, um einen gleichen oder gleichartigen Gegenstand zu erwerben.

Ist die Rückgabe der Sache an den Geschädigten nicht mehr möglich (z. B. weil sie veräußert oder verbraucht wurde) oder lehnt der Geschädigte die Zurücknahme der Sache aus berechtigten Gründen ab (z. B. nach längerem widerrechtlichem Gebrauch wegen starker Abnutzung oder aus ethischen Gründen), so ist ebenfalls von den realen Aufwendungen für einen Neuerwerb auszugehen.

Ist der Geschädigte Bürger eines anderen Staates, so hängt die Schadensbewertung vielfach vom Gegenstand der Tat selbst ab. Soweit es sich um Zahlungsmittel in seiner Landeswährung oder um entsprechende Äquivalente handelt, die er in seinem Besitz hatte, sollte von den jeweils gültigen Devisenumrechnungssätzen der Staatsbank der DDR sowie von den An- und Verkaufssätzen für ausländische Banknoten für nichtkommerzielle Zahlungen ausgegangen werden⁷.

Ist es bei der Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen nach § 95 StPO trotzdem nicht möglich, den Schaden nach diesen Hinweisen ziffernmäßig zu bewerten, so ist ein gesellschaftlich gerechtfertigter Schätzwert zugrunde zu legen.

Tatintensität und Begehungsweise

Ob die Tat geringfügig und daher als Eigentumsverfehlung zu bewerten ist, wird maßgeblich — auch bei Schäden im Rahmen der 1. DVO — von der Tatintensität mitbestimmt. Ein objektives Kriterium für ihre Bewertung ist die Begehungsweise. Eine dominierende Rolle spielen dabei solche Gesichtspunkte wie die Anwendung von Gewalt oder von besonders raffinierten Methoden, die Benutzung spezieller Tatwerkzeuge oder Hilfsmittel, die Beseitigung technischer oder anderer Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze des Eigentums. Hinzu kommen auch solche Begehungsweisen, die nicht unbedingt durch diese Merkmale gekennzeichnet sind, denen aber ebenfalls eine beträchtliche Intensität innewohnt, wie z. B. Diebstähle, die durch Einschleichen oder Einsteigen begangen werden. Im allgemeinen zählen zu den intensiven Begehungsweisen, die den Charakter der Handlung erschweren und diese zu einer gesellschaftswidrigen Straftat qualifizieren können, solche Tathandlungen, die ohne Überwindung oder Beseitigung nennenswerter Hindernisse nicht ausführbar bzw. nur durch beachtliche Anstrengungen möglich sind.

Ohne Anspruch auf eine erschöpfende Darstellung zu erheben, soll nachstehend beispielhaft auf einige charakteristische Tatmethoden hingewiesen werden, bei denen in der Regel keine geringfügige Tat i. S. des § 1 Abs. 2 der 1. DVO vorliegt:

I. Der Täter stiehlt aus verschlossenen Räumen, Gebäuden, Transportbehältnissen, Personenkraftwagen oder unter gleichartigen Bedingungen, die einen bestimmten Grad der Überwindung von Sicherheitsvorkehrungen voraussetzen. Dazu zählt auch das Erbrechen und Zerstören von Automaten, um daraus zu stehlen⁸, wobei nicht in erster Linie auf die Anzahl

der entwendeten Waren abgestellt werden kann. Werden Spezielle Tatwerkzeuge benutzt, so spricht dies ebenfalls für eine intensive Begehungsweise.

2. Der Täter begeht die Handlung nach systematischer Herbeiführung oder unter Ausnutzung bestimmter Situationen, z. B. durch bewußtes Arglosmachen des Geschädigten, Ausnutzung von Situationen in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Einrichtungen, bei Menschenansammlungen und dgl. Diese Begehungsweise ist im allgemeinen als Trickbetrug und Trickdiebstahl bekannt.

Vielfach ist in diesen Fällen schon aus anderen Gründen eine Eigentumsverfehlung zu verneinen, z. B. weil es sich nicht um eine erstmalige Tat handelt oder weil auf Grund der Persönlichkeit des Rechtsverletzers die Geringfügigkeit nicht gegeben ist.

Andererseits darf nicht jede Begehungsweise, die nicht sofort aufgedeckt wurde, als besonders raffiniert bewertet werden. Das ist meist beim geringfügigen Betrug zu berücksichtigen.

3. Die Tat wurde von mehreren Tätern gemeinschaftlich geplant, vorbereitet und auch arbeitsteilig durchgeführt bzw. zumindest versucht.

Liegen aber markante Umstände für eine Geringfügigkeit vor, wie z. B. kein oder nur ein besonders geringer Schaden, zufälliger Anlaß, geringe Schuld und Intensität u. a. m., so kann eine Verfehlung gegeben sein.

War die wiederholte Begehung der Tat beabsichtigt, so kommt im Hinblick auf das mögliche Vorliegen einer Gruppe (§162 Ziff. 2 StGB) ohnehin keine Eigentumsverfehlung in Betracht. Eine solche Begehungsweise ist auch dann nicht als geringfügig i. S. des § 1 Abs. 2 der 1. DVO zu bewerten, wenn es sich um einen Schaden im Rahmen der 1. DVO handelt oder ein solcher noch nicht eingetreten ist (z. B. im Falle des Versuchs).

4. Der Täter begeht die Tat „unter grober Mißachtung der Vertrauensstellung“ oder „unter anderen erschwerenden Umständen“ nach §§ 161 oder 180 StGB. Dabei ist zu beachten, daß es sich nicht nur um eine formale Verletzung des Tatbestandes handeln darf. Die Tat muß vielmehr stets durch eine inhaltliche Verletzung der Vertrauensstellung charakterisiert sein (z. B. Aneignung von Geldern durch einen Täter in verantwortlicher Stellung).

Die Erstmaligkeit der Tat

Da in der Regel nur eine erstmalige Tat Gegenstand einer Eigentumsverfehlung sein kann, ist die Frage zu beantworten, wann diese Voraussetzungen nicht vorliegen und welche Anforderungen an mögliche Ausnahmen zu stellen sind. Gleichzeitig ergeben sich Fragen nach den rechtlichen Folgen bei mehrfacher Gesetzesverletzung.

Zunächst sind dabei die Vorschriften über die Tilgung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit -dor staatlichen Gerichte und über die Dauer der Wirksamkeit von Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte sowie die Verjährungsbestimmungen für die Verfolgung von Straftaten und Eigentumsverfehlungen zu berücksichtigen⁹. Davon ausgehend liegt grundsätzlich keine erstmalige Tat vor, wenn

I. von staatlichen Gericht wegen Diebstahls oder Betrugs Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegen den Rechtsverletzer angewandt wurden

⁷ Nähere Auskünfte dazu erteilen die Kreditinstitute.

⁸ Jedoch nicht im Falle einer Ordnungswidrigkeit durch den bloßen Automatenmißbrauch nach § 12 der VO über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Mal 1968 (GBl. II S. 359).

⁹ Vgl. dazu §§ 24 ff. des Strafregistergesetzes Vom 11. Juli 1968 (GBl. I S. 237), Kapitel VI der Konfliktkommissions- bzw. der Schiedskommissionsordnung vom 4. Oktober 1968 (GBl. I S. 287 und S. 299) und § 1 Abs. 3 der 1. DVO in Verbindung mit §§ 82, 83 StGB.